

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 30

Mittwoch, 23. Oktober

1918

(Ord. 3. 10. 1918 Nr 9572.)

Die Pflicht der applicatio Missae pro populo betr.

1. Die Pflicht der applicatio missae pro populo besteht in allen kanonisch errichteten Pfarreien, dagegen nicht in den sog. Kuratien. Für die Katholiken in den Kuratiegemeinden hat der Pfarrer bezw. Pfarrverweser der Mutterkirche, der also für die Gesamtpfarrei appliziert, das hl. Messopfer darzubringen (vergl. Reser. S. Congr. Concil. Wratislaviens. 13. Jul. 1918).

2. Priester, denen von uns die Verwaltung mehrerer Pfarreien übertragen ist, brauchen für sämtliche von ihnen verwalteten Pfarreien, auch wenn sie binieren, nur einmal die hl. Messe zu applizieren (can. 466 § 2).

3. Ein Pfarrer (Pfarrverweser), der rechtmäßig vorübergehend von seiner Pfarrei abwesend ist, hat entweder selbst an seinem gegenwärtigen Aufenthaltsorte oder durch den Priester, der seine Stelle vertritt, zu applizieren (ib. § 5).

4. Ein Pfarrer, der mit unserer Zustimmung, insbesondere zur Verwaltung einer anderen Seelsorgestelle oder eines anderen Amtes, für längere Zeit von seiner Pfarrei abwesend ist, hat für seine Pfarrei keine Applikationspflicht mehr, die vielmehr dem Pfarrverweser obliegt; dagegen hat er für die etwa von ihm jetzt verwaltete Pfarrei zu applizieren.

5. Ein Pfarrvikar oder ein anderer Hilfspriester hat für den Pfarrer nur dann zu applizieren, wenn dieser ihn damit beauftragt hat, oder wenn der Pfarrer nicht mehr die hl. Messe lesen kann; er hat aber in jedem Fall Anspruch auf Entschädigung in Höhe des üblichen Stipendiums.

6. Das hl. Messopfer ist pro populo darzubringen

- a) an allen Sonn- und gebotenen Feiertagen (vgl. Erlaß v. 10. Jan. 1918 Nr 320, Anz. Bl. 1918, S. 3), sowie am Feste des Ortspatrons (patronus principalis);
- b) an den nachfolgenden abgeschafften Feier-

tagen: am Oster- und am Pfingstdienstag, am Feste Kreuz-Erfindung (3. Mai), an Maria Lichtmeß (2. Febr.), Mariä Verkündigung (25. März) und Mariä Geburt (8. Septbr.), am Josephstag (19. März), am Feste des Erzengels Michael (29. Septbr.), am Geburtsfest Johannes des Täufers (24. Juni), an den Apostelfesten des hl. Matthias (24. Febr.), des hl. Philippus u. Jakobus (1. Mai), am Feste des hl. Jakobus (25. Juli), des hl. Bartholomäus (24. August), des hl. Matthäus (21. Septbr.), des hl. Simon u. Judas (28. Oktbr.), des hl. Andreas (30. Novbr.), des hl. Thomas (21. Dezbr), des hl. Johannes (27. Dezember), sowie an den Festen der hl. Anna (26. Juli), des hl. Laurentius (10. August), der unschuldigen Kinder (28. Dezember) und des hl. Silvester (31. Dezember) (vgl. Resp. Pontif. Commiss. d. d. 17. Febr. 1918 ad II).

Kraft Apostolischen Indults ist den Pfarrern und Pfarrverwesern unserer Erzdiözese gestattet, an den unter b aufgeführten Feiertagen die hl. Messe in anderer Intention unter Annahme eines Stipendiums zu lesen, das (ebenso wie das Stipendium für die Vinationsmesse an Sonn- und Feiertagen) zur Unterstützung armer Theologiestudierender an die Erzbischöfliche Kollektur einzusenden ist (vgl. Erlaß vom 6. Mai 1918 Nr 3926, Anz. Bl. 1918, S. 47).

Freiburg, 3. Oktober 1918.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 21. 10. 1918 Nr 9791.)

Reduktion der Jahrtage betr.

An die Erzb. Pfarrämter und Pfarrkuratien in Baden und Hohenzollern.

Die Jahrtage sämtlicher Pfarreien der Erzdiözese sollen zeitgemäß reduziert und in ihren Gebühren erhöht werden. Wir haben in den einzelnen Kapiteln einige Pfarrer mit der Ausarbeitung des Reduktionsentwurfs beauftragt; den-

selben sind auf Ersuchen die Jahrtagshauptausweise, je eine Fondszrechnung und die erforderlichen Stiftungsakten zu übergeben; auch sonst ist ihnen bei Ausführung der Arbeit Hilfe zu leisten. Ueber die Vergütung für den Entwurf wird von uns später Verfügung ergehen.

Nur solche Hauptausweise, die neu aufgestellt und von uns geprüft und genehmigt werden sollen, sind uns vorzulegen.

Freiburg, 21. Oktober 1918.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 22. 10. 1918 Nr 9554.)

Die Errichtung der Pfarrei Kollnau, Dekanat Waldkirch, betr.

Die Besetzung der Pfarrei Kollnau geschieht durch Designation, d. h. der Erzbischof schlägt aus der Zahl der Bewerber Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog drei vor, aus denen Allerhöchst derselbe Einen designieren werden. Die Bekanntmachung vom 26. August d. J. Nr 5723 — Anz.-Bl. v. 1918 S. 117 — wird demgemäß berichtigt.

Freiburg, 22. Oktober 1918.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 10. 10. 1918 Nr 9053.)

Kollekte zugunsten der Kriegshinterbliebenenfürsorge betr.

Der Anregung des Vereins „Badischer Heimatdank“ entsprechend ordnen wir zugunsten dieses Vereins auf Sonntag, 3. November l. J., eine Kirchenkollekte an.

Der „Heimatdank“ will mit dem Erträgnis dieser Kollekte den Witwen und Waisen gefallener Krieger in den Fällen zu Hilfe kommen, in denen die staatliche Hilfe nicht ausreicht. Den Witwen soll es ermöglicht werden, ihre Familie in geordnetem Zustand zu erhalten und ihre Kinder nicht weggeben zu müssen. Den Kindern soll geholfen werden, auf daß sie eine ihren Verhältnissen entsprechende Ausbildung und spätere Lebensstellung erhalten.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Kollekte zu empfehlen. Der Ertrag derselben ist bis zum 9. November l. J. an die Erzbi. Kollektur in Freiburg, Burgstr. 2, Postcheckkonto 2379, Amt Karlsruhe, einzusenden.

Freiburg, 10. Oktober 1918.

Erzbischöfliches Ordinariat

Pfründeauschreiben

Kollnau, Dekanat Waldkirch, mit einem Einkommen von 2806 M. und einem Nebeneinkommen von 68 M. für 44 gestiftete Jahrtage.

Die Pfarergeistlichen von Kollnau haben die Seelsorge der Katholiken von Gutach wahrzunehmen und daselbst auch an Sonn- und Feiertagen Gottesdienst zu halten. Die Mittel für die Besoldung und Verpflegung des Vikars werden im geordneten Betrag aus der allg. kath. Kirchensteuerkasse geschöpft.

Die Bewerber haben die mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Gesuche um Designation vonseiten Allerhöchst desselben innerhalb vier Wochen bei Großherzoglichem Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Leutkirch, Dekanat Linzgau, mit einem Einkommen von 2924 M. und einem Nebeneinkommen von 236 M. 94 S für Abhaltung von 159 gestifteten Jahrtagen und 206 M. 22 S für besondere kirchliche Einrichtungen.

Zur Verzinsung und Tilgung einer Pfründeschuld von 515 M. 23 S hat der künftige Pfarrer eine jährliche Abgabe von 100 M. zu leisten.

Reuthard, Dekanat Bruchsal, mit einem Einkommen von 3472 M. und einem Nebeneinkommen von 148 M. für Abhaltung von 91 gestifteten Jahrtagen, darunter 38 Jahrtage mit 57 M. Gebühren, die auf der Pfarrei selbst ruhen, und 50 M. für besondere kirchliche Einrichtungen.

Zur Verzinsung und Tilgung einer Pfründeschuld von 168 M. 94 S hat der künftige Pfarrer eine jährliche Abgabe von 50 M. zu leisten.

Die Bewerber haben die mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche um Verleihung innerhalb vier Wochen durch die vorgesezten Dekanate an Seine Excellenz den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof zu richten.

Verseetzungen

- 24. Okt.: Albert Bucher, Pfarrverweser in Sentenhart, i. g. E. nach Haueneberstein,
- 24. „ Rudolf Meier, Pfarrverweser in Pföhren, i. g. E. nach Obersimonswald,
- 24. „ Eugen Augenstein, Pfarrverweser in Mingsheim, i. g. E. nach Plankstadt,
- 24. „ Erwin Dietrich, Vikar in Flehingen, i. g. E. nach Donaueschingen.